



Wahlordnung

Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e.V.

nachfolgend DVN genannt

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung gemäß § 8 1) der Satzung. Wählbar ist jedes Mitglied des DVN gemäß § 4 der Satzung, welches eine natürliche Person ist.
- (2) Jeder/Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Abwesende Mitglieder sind wählbar wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme des Amtes im Falle ihrer Wahl dem Wahlleiter/der Wahlleiterin vorliegt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Die Vorstandschaft schlägt der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin vor, der/die nicht der Vorstandschaft angehört und nicht kandidiert. Dieser/diese ist gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Findet der Vorschlag der Vorstandschaft keine Mehrheit, so ist aus den Reihen der Mitglieder ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu wählen. Diese Wahl findet offen statt.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin schlägt zur Bildung des Wahlausschusses mindestens zwei Mitglieder der Mitgliedsversammlung als Wahlhelfer/Wahlhelferinnen vor. Deren Wahl erfolgt analog (1).

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest und erläutert das Wahlverfahren. Er/sie nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorgeschlagene Personen erklären, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- (2) Wahlen erfolgen geheim. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin befragt vor jedem Wahlgang die Wahlversammlung ob die Abstimmung in offener Form durchgeführt werden kann.



Auf einstimmigen Beschluss können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden.

- (3) Bei geheimer Wahl erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel sind mindestens die Hälfte und höchstens so viele wählbare Kandidaten/Kandidatinnen eindeutig zu kennzeichnen, wie Personen zu wählen sind. Ist ein Kandidat/eine Kandidatin auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt er/sie als nur einmal eingetragen. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und solche, aus denen der Wille des Wählers/der Wählerin nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.
- (4) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, sofern diese für das Wahlergebnis notwendig ist.
- (5) Das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgestellte Wahlergebnis wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Ist der/die Gewählte anwesend, erklärt er/sie, ob er/sie die Wahl annimmt. Ist der/die Gewählte nicht anwesend, so wird er/sie vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin, oder einer von ihm/ihr beauftragten Person, umgehend benachrichtigt.

§ 4 Wahl der Vorstandschaft

- (1) Die Wahlen des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassiers/Kassiererin, des/der Schriftführers/Schriftführerin, des/der Spielleiters/Spielleiterin des/der Jugendleiters/Jugendleiterin sowie des/der Kinderleiters/Kinderleiterin erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ab dem zweiten Wahlgang ist gewählt wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Die Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen erfolgt in der Regel in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen. Auf Antrag und mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung können einzelne oder alle Beisitzer/Beisitzerinnen einzeln, auch nach Sachgebieten, gewählt werden.
- (3) Stehen für die Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Verfügung als Personen zu wählen sind, kann die Abstimmung über die gesamte Kandidatenliste in einem Block erfolgen. Darüber muss die Mitgliederversammlung in einer Abstimmung befinden.

§ 5 Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sowie der Ersatzrechnungsprüferin/des Ersatzrechnungsprüfers erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl der



Vorstandschafft für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen nicht der alten Vorstandschafft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Niederschrift

(1) Über die Wahl ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin der Vorstandschafft, bei dessen Verhinderung von einem/einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer/Protokollführerin, eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

1. den Ort und das Datum der Wahl,
2. den Gegenstand der Wahl,
3. den Namen des Wahlleiters/der Wahlleiterin,
4. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Namen der vorgeschlagenen Personen (Wahlvorschläge),
6. die Abstimmungsweise,
7. bei einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen und der gültigen Stimmen, die Zahl der auf jeden Kandidaten/jede Kandidatin abgegebenen gültigen Stimmen,
8. bei einer Wahl durch Handzeichen die Zahl der für jeden Kandidaten/jede Kandidatin abgegebenen Stimmen,
9. bei Abstimmung über einen einzigen Kandidaten/eine einzelne Kandidatin oder eine gesamte Kandidatenliste zusätzlich die Zahl der Gegenstimmen,
10. das Wahlergebnis,
11. einen Vermerk über besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin, bzw. vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu unterzeichnen.

§ 7 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann jeder/jede anwesende Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach Versand der Niederschrift (Datum des Poststempels) schriftlich beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin über den Vorstand § 26 BGB Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Er kann sich juristisch beraten lassen.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann



1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden,
 2. die Wahl zum Mitglied der Vorstandschaft oder zum Rechnungsprüfer/zur Rechnungsprüferin für ungültig erklärt werden oder
 3. die gesamte Wahl für ungültig erklärt werden.
- (4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen Bestimmungen der Satzung des DVN oder dieser Ordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis erbracht hätte.

§ 8 Folgen der Ungültigkeitserklärung, Wiederholungswahl

- (1) Wird eine Wahl gemäß § 7 für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder vom Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.
- (2) Wird eine Wahl gemäß § 7 für ungültig erklärt, so ist sinngemäß nach § 8 der Satzung des DVN zu verfahren.
- (3) Wird eine Wahl gemäß § 7 für ungültig erklärt, sind unverzüglich nach § 8.4 der Satzung Neuwahlen anzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2016 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.